

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Herstellung eines bleibenden Gewässers zum Zwecke von Kiesabbau im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 249 u. w., Gemarkung Michaelsbuch, Fl. Nrn. 1294 u. w., Gemarkung Steinkirchen, jeweils Gemeinde Stephansposching sowie Fl. Nrn. 944 u. w., Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf sowie Änderung der Rekultivierungsplanung im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 955 u. w., Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf und Fl. Nrn. 1269 u. w., Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching durch die Michael Hacker Kies- und Betonwerk GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Betriebsstraße 18 - 20, 94469 Deggendorf

1. Änderung und Ergänzung zum Ausgangsbescheid vom 05.03.2012, Az.: 41-642-3 Ro/re

Vorprüfung: Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

BEKANNTMACHUNG

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 05.03.2012, Az.: 41-642-3 Ro/re, wurde der Plan der Michael Hacker Kies- und Betonwerk GmbH & Co. KG zur Herstellung eines bleibenden Gewässers im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 249 u. w., Gemarkung Michaelsbuch, Fl. Nrn. 1249 u. w., Gemarkung Steinkirchen jeweils Gemeinde Stephansposching sowie Fl. Nrn. 944 u. w., Gemarkung Natternberg, Stadt Deggendorf, zum Zwecke der Kiesgewinnung planfestgestellt.

Unter Vorlage von Planunterlagen beantragte die Michael Hacker Kies- und Betonwerk GmbH & Co. KG am 05.09.2022 beim Landratsamt Deggendorf die Tektur bzw. Planänderung der Rekultivierungsplanung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1296, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching.

Da für das ursprüngliche Gestattungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, war für das beantragte Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.18.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Zuge der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften zum UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zugrunde gelegt wurden bei der Beurteilung die Ausführungen zur UVP-Vorprüfung vom 27.09.2022 sowie die Tekturplanung zur Rekultivierungsplanung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1296, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching vom 28.08.2022, erstellt durch das Planungsbüro Team Umwelt Landschaft, Am Stadtpark 8, 94469 Deggendorf.

Diese Einschätzung ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. Merkmale des Vorhabens:

- Bestandteil der ursprünglichen Planung war eine vollständige Unterbringung des Abraummateri als Teilverfüllung im nördlich der DEG 4 bestehenden Weiher. Der Transport mittels LKWs erfolgt daher über die DEG 4 (Irlbacher Straße). Das Kiesmaterial wird über ein Förderband in das nördlich der DEG 4 vorhandene Kieswerk transportiert.

Mit der vorliegenden Plantektur soll der energieintensive und mit der Straßenquerung auch potenziell unfallträchtige Transport reduziert werden. Die entstehende Schotterfläche kann mit Abbaumaterial als Parkplatz für die bereits bestehende, intensive Erholungsnutzung dienen und damit die großteils ungeordnete Parknutzung entlang der Kreisstraße entschärfen. Im Südteil werden großflächig artenreiche Extensivwiesen entwickelt. Diese stellen ein Mangelhabitat im Naturraum dar. Mit der Wiesenentwicklung entsteht ein Trittsteinbiotop zwischen den Extensivwiesen des Donautals und der bestehenden artenreichen Extensivwiese südwestlich des Vorhabensbereichs (erfasst im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern, Biotopnummer 7143-1340-001).

Daher soll in der nordwestlichen Ecke der aktuellen Abbaufäche eine Verfüllung mit Abbaumaterial zur Errichtung einer Schotterfläche und Entwicklung einer Extensivwiese erfolgen.

Kenndaten der Planänderung:

- geplante Schotterfläche: 5.925 m²
 - geplante Extensivwiesenfläche: 10.333 m²
 - geplante Gehölzfläche: 3.213 m²
 - reduzierte Wasserfläche: 4.85%
 - Verfüllvolumen mit reduziertem Transportaufwand: 116.500 m³.
- Vorhaben mit kumulierenden Wirkungen sind derzeit nicht bekannt.
 - Das Vorhaben dient der Verwertung von anfallendem Abraum. Eine Zufuhr von Fremdmaterial ist nicht vorgesehen. Auch in der bisherigen Planung ist eine Verfüllung des Abraummateri als in einem Abbaugewässer vorgesehen. Betriebs- oder anlagenbedingte Veränderungen der Gewässerqualität sind nicht zu erwarten. Veränderungen von Grundwasserstand und -qualität sind nicht zu erwarten.
 - Mit der geänderten Rekultivierungsplanung ergibt sich eine deutliche Reduzierung von energieaufwändigen Materialtransporten:
 - reduzierte Fahrstrecke für die Abraumverbringung: ca. 500 m
 - erforderliche LKW-Fahrten bei einem Ladevolumen von 14 m³ je Fahrt: 8.320
 - eingesparter Energieverbrauch: ca. 2.300 Liter Diesel (Durchschnittsverbrauch 55 Liter pro 100 km)
 - eingesparter CO² Ausstoß: 3.300 kg (angesetzter Ausstoß 787 Gramm/km).
 - Die oben dargelegte Reduzierung von Transportvorgängen trägt zur Reduzierung von Umweltbelastungen bei. Durch die später mögliche Nutzung der Schotterfläche als Parkmöglichkeit für Erholungssuchende wird eine Reduzierung des Park-Such-Verkehrs erreicht.

- Eine Veränderung des bau- und anlagenbedingten Unfallrisikos ist nicht gegeben. Durch die Vermeidung des Abraumtransports über die Kreisstraße wird das betriebsbedingte Unfallrisiko reduziert.

2. Standort des Vorhabens:

2.1 Nutzungskriterien:

- Die geplante Abraumverfüllung berührt vegetationsfreie Wasserflächen und Steilböschungen. Diese sind teilweise als Rohbodenflächen, teilweise als Gras-/Krautfluren entwickelt.
- Bau- oder Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Wander- oder Radwege sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Wasserflächen werden trotz des laufenden Abbaus als Badegewässer genutzt. Aufgrund der steilen Böschungsbildung enthält der geplante Verfüllbereich keine nutzbaren Liegeflächen.

2.2 Qualitäts- und Schutzkriterien:

- Der Vorhabensbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,4 Hektar. Es erfolgt eine Teilversiegelung von insgesamt 0,6 Hektar.
- Durch den erfolgten Abbau sind im Vorhabensbereich keine gewachsenen Böden mehr vorhanden. Aussagen zur natürlichen Ertragsfähigkeit sind damit hinfällig.
- Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzrechts. Amtlich kartierte Biotope werden nicht berührt. Das Arten- und Biotopschutzprogramm enthält für die bestehende Abbaufäche keine spezifischen Zielvorgaben.

Aufgrund vorliegender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Fledermäusen, Amphibien, Reptilien sowie von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden. Mit Einhaltung der in Artenschutzbeitrag und landschaftspflegerischem Begleitplan festgelegten Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

- Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Schutzgebieten des Naturschutzrechts sowie außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung.

An der westlichen Abbauböschung ist im Nordteil ein schmaler Röhrichtstreifen ausgebildet (gesetzlich geschützter Biotoptyp im Sinne von Art. 30 BNatSchG (417 m²).

Überschreitungen von festgelegten EU-Umweltqualitätsnormen sind für den Vorhabensbereich nicht bekannt.

Die benachbarten Ortschaften Fehmbach und Stauffendorf sind in der vorbereitenden Bauleitplanung als Dorfgebiete dargestellt.

- Das Vorhaben liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

- Schutzgut Mensch: Aufgrund des angrenzenden Abbaubetriebs ist eine Lärmvorbelastung gegeben. Besonders empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Schulen, Altersheime, Kurkliniken, etc.) sind nicht vorhanden.

Die geringfügige Reduzierung der Wasserfläche (ca. 5 %) bewirkt unter Berücksichtigung der verbleibenden Gewässerflächen keine nennenswerte Reduzierung der Erholungsfunktion. Zudem ermöglicht die Schotterfläche mit Abbauende eine Nutzung als Parkplatz für Erholungssuchende.

Eine erhebliche umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung im Hinblick auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete oder besonders empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Spielplätze etc.) oder Kur- und Klinikgebieten ist nicht gegeben.

Eine umweltbezogene erhebliche Beeinträchtigung der Bevölkerung im Hinblick auf Erholungsgebiete einschließlich Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten ist nicht gegeben, da die Wasserfläche nicht wesentlich reduziert wird.

- Schutzgut Arten und Lebensräume: Nachteilige anlagenbedingte Umweltwirkungen im Hinblick auf den Biotopverbund sind nicht gegeben. Die geplante Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese schafft ein Trittsteinbiotop zwischen den Extensivwiesen des Donautals und einer westlich liegenden Extensivwiesenfläche.

Gemäß Eingriffsbilanzierung des landschaftspflegerischen Begleitplans entsteht vorhabensbedingt ein Kompensationsbedarf von ca. 14.500 Wertpunkten. Der Ausgleich erfolgt durch Aufwertungsmaßnahmen im Vorhabensbereich.

Bau- und anlagenbedingt erfolgt ein Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope auf einer Fläche von ca. 417 m². Am neu entstehenden Gewässerufer wird auf einer Fläche von ca. 600 m² ein Verlandungsröhricht als funktional gleichartiger Ausgleich entwickelt. Weitere geschützte Flächen entstehen im Bereich der geplanten Extensivwiese. Es erfolgt ein qualitativer und quantitativer Ausgleich von beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotopen.

Der quantitative Schwellenwert von einer mit nachteiligen Umweltwirkungen beanspruchten Fläche von 8 ha wird damit deutlich unterschritten.

Aspekte des speziellen Artenschutzes werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

Den vorübergehenden Wirkungen infolge der geplanten Abraumverfüllung stehen strukturelle Aufwertungen im Ufer- und Verfüllbereich gegenüber.

In der Gesamtbewertung und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen werden keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen erwartet.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter, sind nicht erkennbar.

Zusammenfassung:

Bei dem geplanten Vorhaben sind -bei geplanter Durchführung adäquater Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie zur Minimierung, Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft anhand der unter Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbesondere Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die im Rahmen der Vorprüfung beteiligten Fachstellen haben sich dieser Gesamteinschätzung angeschlossen.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Wasserrecht, Naturschutz und Bodenschutz, Zi. Nr. 213, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. Nr.: 0991/3100-406, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 07.12.2022
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin